61

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

01/10 **07. Januar 2010**

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
01	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung und Erfassung	2
02	Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	3
03	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2010	4
04	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Fröndenberg/Ruhr-West	5

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr
Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1/Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

219

04

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Fröndenberg/Ruhr- West

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Siedlungsbereich von Fröndenberg–Mitte innerhalb des B-Planes Nr. 62 „Atlantik“. Das Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist die Bereitstellung von Baugrundstücken im Bereich Mühlenberg zur Deckung des zukünftigen Wohnungsbedarfs. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

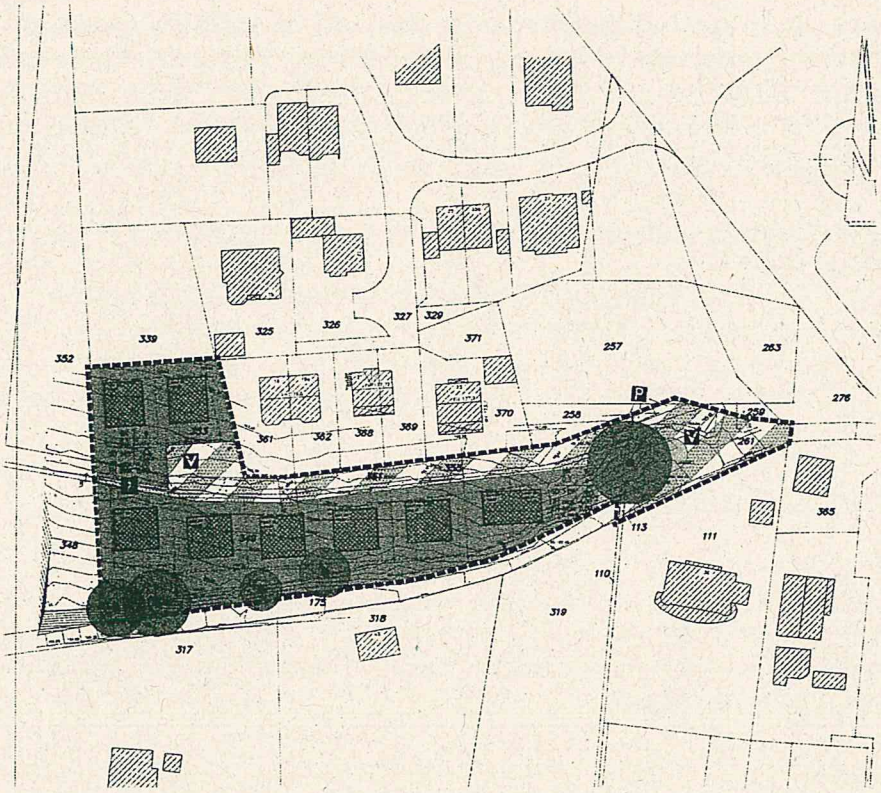

Ohne Maßstab

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 die 3. Änderungen des oben genannten Bebauungsplan Nr. 62 „Atlantik“ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Planen und Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg/Ruhr, 07.01.2010

Rebbe
Bürgermeister